

Pressemitteilung Grüne Kreistagsfraktion Düren

12. April 2008

Antwort der Landesregierung zur Hähnchenmastanlage in Müddersheim

Landregierung hat kein Problem mit Boom bei industrieller Hähnchenmast

Seit gestern liegt die Antwort der NRW-Landesregierung auf zwei Anfragen der Grünen Landtagsfraktion zur industriellen Hähnchenmast vor (Anlage). Hierzu erklärt Oliver Krischer, Vorsitzender der Grünen Kreistagsfraktion Düren:

"In NRW sind für 13 neue industrielle Hähnchenmastanlagen mit jeweils mehr als 30.000 Mastplätzen Genehmigungsanträge gestellt. Es gibt zur Zeit in NRW 33 solcher Anlagen. Angesichts dieser Zunahme von 40 % bei der Anlagenzahl haben wir es also tatsächlich mit einem regelrechten Boom zu tun.

Ob es für all die Millionen in diesen Anlagen gemästeten Hähnchen einen Absatzmarkt gibt, kann man bezweifeln. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass es einen Verdrängungswettbewerb über den Preis gibt. Dann stellt sich schnell die Frage, ob der Investor in Müddersheim die von angekündigten Standards auch einhalten kann. Die Bürchtungen der Bürgerinitiative, dass aus der Anlage eine Investitionsruine werden könnte, scheinen nur zu berechtigt.

Mit dem Hähnchenmast-Boom in NRW scheint die CDU/FDP-Landesregierung kein Problem zu haben. Im Gegenteil: Auch sie verweist nur auf die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen, die sie zum Teil selbst geschaffen hat. Auch mit der neuen EU-Richtlinie, die eine erhöhte Besatzdichte von bis 42 kg Lebendgewicht (etwa 30 Tiere) ermöglicht, hat die Landesregierung kein Problem. Aber damit ist klar: Die betroffenen Bürger in Müddersheim und Umgebung dürfen sich bei Minister Uhlenberg und seinen CDU-Parteifreunden für diese Anlage bedanken.

Einen interessanten Aspekt zeigt die Antwort der Landesregierung aber auch noch: Die Genehmigung im baulichen Außenbereich ist nur dann möglich, wenn die Hähnchen überwiegend mit im Betrieb selbst produzierten Futter gemästet werden. Da wird man ganz genau hinschauen müssen, ob der Investor diese Bestimmung einhalten kann und will."

Bei Rückfragen: Oliver Krischer, Tel. 0172-2570275

Anlage: Antworten der Landesregierung auf Anfragen von Johannes Remmel, MdL

09.04.2008

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2359
des Abgeordneten Johannes Remmel Grüne
Drucksache 14/6296

Errichtung einer industriellen Hähnchenmastanlage mit 160.000 Mastplätzen in Vettweiß-Müddersheim (Kreis Düren) - Teil I

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2359 vom 29. Februar 2008:

In unmittelbarer Nachbarschaft zur Ortschaft Müddersheim in der Gemeinde Vettweiß im Kreis Düren, direkt an der Grenze zum Rhein-Erft-Kreis plant ein Investor die Errichtung einer industriellen Hähnchenmastanlage. Ein entsprechender Genehmigungsantrag wurde bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Infolge der Kommunalisierung der Umweltverwaltung ist seit dem 01.01.2008 der Landrat des Kreises Düren für die Genehmigung der Anlage zuständig.

Die Anlage soll 160.000 Mastplätze umfassen und auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen errichtet werden. Der anfallende Kot soll auf umliegenden Äckern entsorgt werden.

Mit standortgerechter und angepasster Landwirtschaft hat eine derartige Massentierhaltung unbestreitbar nichts zu tun. Die Region ist ackerbaulich geprägt. Nutztierhaltung findet bisher nur in vergleichsweise geringem Umfang statt.

Alle anerkannten Tierschutzverbände kritisieren derartige Massentierhaltungen zum Zwecke der profitorientierten Billigfleischproduktion als nicht mit den Standards einer artgerechten Tierhaltung vereinbar. So können bis zu 30 Tiere (42 kg Lebendgewicht) pro Quadratmeter in geschlossenen Ställen gehalten werden. Die Folgen dieser Haltungsbedingungen für die Tiere sind schwerste Gesundheits- und Entwicklungsschäden, Verhaltensstörungen, Kannibalismus usw.

In der Gemeinde Vettweiß und im benachbarten Erftstadt haben sich bereits mehrere tausend Bürgerinnen und Bürger per Unterschrift gegen die Errichtung der Hähnchenmastanlage ausgesprochen.

Datum des Originals: 08.04.2008/Ausgegeben: 11.04.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

ge ausgesprochen. Eine Bürgerinitiative wurde gegründet. Die Menschen befürchten Belästigungen und negative Gesundheitsfolgen durch Emissionen der Anlage. In der Region sind in der Vergangenheit bereits erhebliche Belästigungen durch aus Massentierhaltungen (u. a. aus den Niederlanden) importierten und auf Ackerflächen ausgebrachten Tierkot entstanden, z. B. in Form von regelrechten „Fliegenplagen“.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Entspricht die Errichtung einer industriellen Hähnchenmastanlage mit 160.000 Mastplätzen in der Gemeinde Vettweiß den politischen Zielen der Landesregierung?
2. Auf welchen Rechtsgrundlagen führt der Landrat des Kreises Düren das Genehmigungsverfahren insbesondere im Hinblick auf den Schutz von AnwohnerInnen und Umwelt durch?
3. In welcher zeitlichen Abfolge führt der Landrat des Kreises Düren das Genehmigungsverfahren insbesondere in Hinblick auf den Schutz von AnwohnerInnen und Umwelt durch?
4. Mit welchen konkreten Schritten führt der Landrat des Kreises Düren das Genehmigungsverfahren insbesondere in Hinblick auf den Schutz von AnwohnerInnen und Umwelt durch?

Antwort des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. April 2008 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Bauen und Verkehr:

Vorbemerkung

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Antragsunterlagen für das in Rede stehende Vorhaben von der Genehmigungsbehörde an den Antragsteller zurückgegeben worden waren, da sie einer grundlegenden Überarbeitung bedurften. Seit dem 18.03.2008 liegen die überarbeiteten Antragsunterlagen vor, die Prüfung der Unterlagen ist noch nicht abgeschlossen.

Zur Frage 1

Sind die rechtlichen Vorgaben unter strikter Beachtung besonders auch der tierschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllt, hat der Antragsteller einen rechtlichen Anspruch auf Genehmigung.

Zur Frage 2

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel mit 30.000 oder mehr Mastplätzen ist gemäß Nr. 7.1, Buchstabe c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich.

Zur Frage 3

Die Durchführung von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist in § 10 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) geregelt.

Zur Frage 4

Nach den in Antwort zu Frage 3 genannten Rechtsgrundlagen sind zur Prüfung des Vorhabens weitere Behörden bzw. Einrichtungen zu beteiligen, soweit deren Belange berührt sind.

09.04.2008

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2360
des Abgeordneten Johannes Remmel Grüne
Drucksache 14/6297

Errichtung einer industriellen Hähnchenmastanlage mit 160.000 Mastplätzen in Vettweiß-Müddersheim (Kreis Düren) - Teil II

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2360 vom 29. Februar 2008:

In unmittelbarer Nachbarschaft zur Ortschaft Müddersheim in der Gemeinde Vettweiß im Kreis Düren, direkt an der Grenze zum Rhein-Erft-Kreis plant ein Investor die Errichtung einer industriellen Hähnchenmastanlage. Ein entsprechender Genehmigungsantrag wurde bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Infolge der Kommunalisierung der Umweltverwaltung ist seit dem 01.01.2008 der Landrat des Kreises Düren für die Genehmigung der Anlage zuständig.

Die Anlage soll 160.000 Mastplätze umfassen und auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen errichtet werden. Der anfallende Kot soll auf umliegenden Äckern entsorgt werden.

Mit standortgerechter und angepasster Landwirtschaft hat eine derartige Massentierhaltung unbestreitbar nichts zu tun. Die Region ist ackerbaulich geprägt. Nutztierhaltung findet bisher nur in vergleichsweise geringem Umfang statt.

Alle anerkannten Tierschutzverbände kritisieren derartige Massentierhaltungen zum Zwecke der profitorientierten Billigfleischproduktion als nicht mit den Standards einer artgerechten Tierhaltung vereinbar. So können bis zu 30 Tiere (42 kg Lebendgewicht) pro Quadratmeter in geschlossenen Ställen gehalten werden. Die Folgen dieser Haltungsbedingungen für die Tiere sind schwerste Gesundheits- und Entwicklungsschäden, Verhaltensstörungen, Kannibalismus usw.

In der Gemeinde Vettweiß und im benachbarten Erftstadt haben sich bereits mehrere tausend Bürgerinnen und Bürger per Unterschrift gegen die Errichtung der Hähnchenmastanlage ausgesprochen.

Datum des Originals: 08.04.2008/Ausgegeben: 11.04.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

ge ausgesprochen. Eine Bürgerinitiative wurde gegründet. Die Menschen befürchten Belästigungen und negative Gesundheitsfolgen durch Emissionen der Anlage. In der Region sind in der Vergangenheit bereits erhebliche Belästigungen durch aus Massentierhaltungen (u. a. aus den Niederlanden) importierten und auf Ackerflächen ausgebrachten Tierkot entstanden, z. B. in Form von regelrechten „Fliegenplagen“.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Begründung gibt es ggf. für eine baurechtliche Privilegierung einer industriellen Hähnchenmastanlage mit 160.000 Mastplätzen auf Flächen, die gemäß Bauleitplanung der Landwirtschaft vorbehalten sind?
2. In welchen Orten in NRW werden derzeit bereits Hähnchenmastanlagen mit mehr als 10.000 Mastplätzen betrieben bzw. sind derzeit Genehmigungsanträge zum Betrieb solcher Anlagen gestellt?
3. Welche Position vertritt die Landesregierung zu der von der Bundesregierung auf EU-Ebene in 2006 durchgesetzten Erhöhung der Besatzdichten auf bis zu 42 kg (ca. 30 Tiere) pro Quadratmeter Stallfläche bei Hähnchenmastanlagen?

Antwort des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. April 2008 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Bauen und Verkehr:

Zur Frage 1

Grundsätzlich gilt, dass im planungsrechtlichen Außenbereich Hähnchenmastanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig sein können, wenn sie Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes sind. Tierhaltung - hierunter fallen auch Mastanlagen - unterfällt dann dem Landwirtschaftsbegriff des § 201 BauGB, wenn die Tiere überwiegend durch Futter ernährt werden, das auf den zum Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Sofern die Privilegierung nach Nr. 1 wegen einer überwiegend fremden Futterbasis ausscheidet, können Geflügelzuchtbetriebe wegen der von ihnen hervorgerufenen Immissionen und damit „wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung“ nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich zulässig sein.

Im vorliegenden Fall ist zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche nach Ziffer 5.4.7.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft ein Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von ca. 400 m einzuhalten. Dieser Wert schließt eine Realisierung des Vorhabens innerhalb eines Industriegebietes aus.

Zur Frage 2

Da Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel gemäß Nr. 7.1, Buchstabe c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) ab 30.000 oder mehr Mastgeflügelplätzen genehmigungsbedürftig sind, stehen der Landesregierung entsprechende Daten nur für diese Anlagen zur Verfügung.

In folgenden Orten sind derzeit selbständige genehmigungsbedürftige oder im Zusammenhang mit einer anderen Anlagenart betriebene genehmigungsbedürftige Mastgeflügelanlagen vorhanden:

PLZ	Ort
59269	Beckum
33034	Brakel
33129	Delbrück
59597	Erwitte
59889	Eslohe
48268	Greven
33790	Halle
33428	Harsewinkel
46359	Heiden
33442	Herzebrock-Clarholz
48477	Hörstel
48366	Laer
33449	Langenberg
59510	Lippetal
59557	Lippstadt
48159	Münster
47506	Neukirchen-Vluyn
33039	Nieheim
48301	Nottuln
48346	Ostbevern
32361	Preußisch Oldendorf
46414	Rhede
33397	Rietberg
48720	Rosendahl
48336	Sassenberg
48324	Sendenhorst
59494	Soest
33775	Versmold
48691	Vreden
48231	Warendorf
59514	Welper
59457	Werl
53909	Zülpich

Für folgende Orte sind derzeit Genehmigungsverfahren (Neugenehmigungen bzw. Änderungsgenehmigungen) im Zusammenhang mit Mastgeflügelanlagen anhängig:

PLZ	Ort
48727	Billerbeck
34434	Borgentreich
48599	Gronau
48477	Hörstel
48612	Horstmar
33039	Nieheim
49509	Recke
48624	Schöppingen
48565	Steinfurt
52391	Vettweiß
48691	Vreden
48231	Warendorf
48493	Wettringen

Zur Frage 3

Die Bedingungen für das Halten von Mastgeflügel sind durch die Richtlinie 2007/43/EG vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern EU-weit einheitlich vorgegeben. Nach Artikel 3 Abs. 2 darf grundsätzlich eine Bestandsdichte von 33 kg Lebendgewicht pro m² nicht überschritten werden. In begründeten Ausnahmefällen lässt die EG-Entscheidung in einer abgestuften Kriterienkaskade jedoch auch höhere Besatzdichten bis zu 42 kg/ m² zu, sofern bestimmte Anforderungen erfüllt sind. Auf Bund-Länder-Ebene finden hierzu gegenwärtig Abstimmungsgespräche statt. Bei der Ausgestaltung dieser besonderen Anforderungen werden auch die seinerzeit vereinbarten bundeseinheitlichen freiwilligen Vereinbarungen mit der Geflügelwirtschaft zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) berücksichtigt. Darin hat man sich darauf verständigt, dass der Tierhalter die Besatzdichte grundsätzlich so planen sollte, dass in der Endphase der Mast 35 kg Lebendgewicht pro m² nutzbare Stallfläche möglichst nicht überschritten werden. Dieser Wert wäre für Nordrhein-Westfalen auch in der Richtlinie als einheitliche Vorgabe akzeptabel gewesen.